

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.** Der Verein führt den Namen Club Green Hell mit dem Zusatz „Zeit für die Stiftung“ und hat seinen Sitz in
53520 Meuspath/Nürburgring, Hauptstraße 6
- 2.** Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler einzutragen und führt danach den Zusatz „eingetragener Verein“.
- 3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND ZIELE

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO).
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.** Verhinderung eines Verkaufs in private Hand sowie durch Einwirken auf aktuelle Entscheidungsträger der öffentlichen Hand zu erreichen, das automobiler Kulturgut „NÜRBURGRING“ in das Eigentum und den Betrieb einer gemeinnützigen Stiftung zu überführen.
- 5.** Erhalt und Förderung des Nürburgrings und seiner Nordschleife als unverzichtbares Kulturgut Deutschlands und wirtschaftlicher Mittelpunkt der Eifel sowie Identifikationspunkt der gesamten Region
 - a)** durch Information über die Historie der Rennstrecke und ihrer Bedeutung für den Breitensport
 - b)** Ermutigung der Öffentlichkeit zur sichtbaren Identifikation mit der Rennstrecke

- c) Informationsveranstaltungen, Beteiligung an Messen und anderen Veranstaltungen durch mediale Informationen

- 6. Erhalt der einmaligen Symbiose zwischen Natur und Rennstrecke durch aktive Unterstützung und Förderung aller diesbezüglich zuträglichen Maßnahmen. Dies beinhaltet unter anderem die aktive Beteiligung an Säuberungsaktionen um die Rennstrecke, Informationsmaßnahmen für Rennstreckenbesucher zum Erhalt der Umwelt um den Nürburgring (ausgewiesene Naturschutzgebiete) beizutragen sowie die Veranstaltung von Spendenaktionen für die Bewahrung der Nordschleife und ihrer Umwelt.

§ 3 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft umfasst ordentliche und fördernde Mitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, Unternehmen und Institutionen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.

3. Fördernde Mitglieder unterstützen durch Spenden, die im Sinne der Satzung verwandt werden. Der Verein stellt hierfür Spendenquittungen aus. Fördernde Mitglieder werden mittelbar durch Information in die Vereinsarbeit einbezogen.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat bei natürlichen Personen den Vornamen, Nachnamen, Beruf, Geburtsdatum und die Anschrift des Bewerbers zu enthalten. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

2. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung nicht anfechtbar.

3. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen.
Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Geht eine Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Termin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Streichung erfolgt, wenn einen weiteren Monat nach der zweiten Mahnung kein Zahlungseingang erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Dem jeweiligen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Wesentliche Ausschlussgründe sind Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist die Möglichkeit zur vereinsinternen Berufung mit der Anhörung der Mitgliederversammlung einzuräumen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen

alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- 1.** Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- 2.** Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Datenschutz

- 1.** Der Verein hält die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Speicherung der Mitgliederdaten ein. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Vereins (z.B. Versand der Mitgliederzeitschrift, Mailings) verwendet werden. Die im Verein mit personenbezogenen Daten befassten Personen unterzeichnen eine Datenschutzverpflichtungserklärung gem. §5 BDSG.
- 2.** Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Beruf, Telefon, Email). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht die persönlichen Daten seiner Mitglieder nicht. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und dürfen nur für die eigenen Zwecke des Vereins (z.B. Informationen, Mailings, Mahnungen) verwendet werden.
- 3.** Vorstände, die aus dem Verein ausscheiden, erklären schriftlich, dass alle überlassenen Mitgliederdateien an den Vereinsvorstand zurückgegeben wurden und keine Kopien mehr auf privaten Datenträgern verblieben sind.

4. Die Veröffentlichung von Spenderlisten im Vereinsheft oder Zeitung ist nur dann ohne vorherige Einwilligung der Spender erlaubt, wenn weder die genaue Höhe des Betrages noch die komplette Adresse genannt wird.
5. Mitglieder werden bei Aufnahme in den Verein darauf hingewiesen, dass sie für Beiträge in den vereinseigenen Webseiten/Zeitschriften/Foren/Social Media Gruppen auf jeglichen Urheberrechtsschutz verzichten. Der Beitrag wird zur *open source*. Zudem wird auf einen Löschungsanspruch verzichtet.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jeweils einmal im Jahr statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrags wenigstens ein Drittel der Stimmen vertreten, sie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
2. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Tagesordnung für eine turnusmäßige Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Rechnungsprüfers
 - c) Feststellung der Stimmliste
Entlastung des Vorstandes
Wahlen (turnusmäßig alle 2 Jahre)
 - d) Anträge

§ 10 DURCHFÜHRUNG MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Stimmenmehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen werden wie abgegebene Stimmen behandelt, ebenso ungültige Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - g) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - h) Auflösung des Vereins
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem durch den Vorsitzenden festzulegenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 WAHLEN

1. Wahlberechtigt sind nur anwesende ordentliche Mitglieder des Vereins
2. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen
3. Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 VEREINSVORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins „Club Green Hell – Zeit für die Stiftung“ besteht aus dem:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) 1. Vertreter(in) des/der Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer(in)
 - d) Pressewart(in)
 - e) Schatzmeister(in)
 - f) Leiter(in) Referat Rennteams
 - g) Leiter(in) Referat Streckensicherung
 - h) Leiter(in) Referat Aktionen
 - i) Beisitzer(in)

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so wird vom Vorstand ein Vertreter bestimmt, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins ausübt.

Der Vorstand ist befugt, zu Vorstandssitzungen bis zu zwei Berater hinzuziehen, die weder über aktives noch über passives Stimmrecht verfügen.

3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Zur Unterstützung des Vorstands können Referate gebildet werden

4. Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen

5. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus, erhalten jedoch einen Aufwandsersatz gegen Nachweis

6. Die Bestellung des Vorstandes ist nur widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

7. Der Vorstand ist in Angelegenheiten, die Zweck und Ziele des Vereins verfolgen entscheidungsbefugt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer der Amtsperiode aus, so können dessen Aufgaben bis zu nächsten Mitgliederversammlung einem anderen Vorstandmitglied übertragen werden. Ist mehr als die Hälfte des Vorstandes ausgeschieden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 VERTRETUNG DES VEREINS

1. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch folgende Vorstandsmitglieder
 - a.) die erste Vorsitzenden / den ersten Vorsitzenden
 - b.) der 1. Vertreterin / dem 1. Vertreter
und
 - c.) der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer

Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einem Vorlauf von 1 Woche eingeladen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder per E-mail erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet - soweit nicht anders vorgesehen - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 14 GESCHÄFTSFÜHRER

Grundlage der Führung der laufenden Geschäfte ist die durch den Vorstand beschlossene Geschäftsordnung.

§ 15 RECHNUNGSPRÜFER

Zur Prüfung des Finanzgebahrens werden zwei Rechnungsprüfer festgelegt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- 1.** Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- 2.** Anträge zur Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKS

- 1.** Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von drei Viertel Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

- 2.** Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- 3.** Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall des vorgesehenen Vereinszwecks oder Entziehung der Rechtsfähigkeit soll das Vereinsvermögen an die Verbandsgemeinde Adenau, 53518 Adenau, Kirchstraße 15-19 gehen, die es zur Unterstützung von Einwohnern der Region verwenden muss, die durch die wirtschaftlichen Umbrüche am Nürburgring ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Meuspath am Nürburgring, den 14.03.2015